
Vertrag

zwischen

der **Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade**,
- vertreten durch den Kirchenvorstand -
(nachfolgend Trägerin genannt)

und

der **Stadt Lüdinghausen**,
- vertreten durch den Bürgermeister -
(nachfolgend Stadt genannt)

über die Aufgabenstellung, den Betrieb, den Ausbau und die Finanzierung der Katholischen Öffentlichen Bücherei Seppenrade.

Vorbemerkung

Bedingt durch die Schließung der beiden Evangelisch Öffentlichen Büchereien in Lüdinghausen und Seppenrade bedarf es einer Neuregelung der vertraglich gesicherten Zusammenarbeit und der Finanzierung des Büchereiwesens zwischen der Trägerin und der Stadt.

§ 1 Aufgaben

Die Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas als Trägerin der Katholischen Öffentlichen Bücherei Seppenrade sichert zusammen mit der Stadtbücherei St. Felizitas Lüdinghausen die allgemeine öffentliche Literaturversorgung in der Stadt.

Die Katholische Öffentliche Bücherei Seppenrade ist zusammen mit der Stadtbücherei St. Felizitas Lüdinghausen und der Evangelischen Kirche in der „Arbeitsgemeinschaft Kirchlich Öffentliche Büchereien Lüdinghausen“ zusammengeschlossen

Die Stadt gewährt der Trägerin Zuschüsse nach Maßgabe dieses Vertrages (§ 5).

§ 2 Büchereigebäude

Die Trägerin stellt für die Bücherei ausreichende Räume zur Verfügung und übernimmt alle Kosten aus der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung des Hauses.

§ 3

Personal

Die Trägerin stellt durch ehrenamtliche Kräfte den Betrieb der Bücherei als öffentliche Bücherei sicher.

§ 4

Beirat

Zur Unterstützung der Büchereiarbeit aller Büchereien in der Stadt ist ein Beirat gebildet. Die Trägerin entsendet drei Vertreter/innen, die Evangelische Kirchengemeinde Lüdinghausen und Seppenrade einen Vertreter/in und die Stadt Lüdinghausen fünf Vertreter/innen. Dem Beirat gehören ferner der/die Leiter/innen der Büchereien mit beratender Stimme an.

Der Beirat ist ein Bindeglied zwischen der Stadt und den Büchereien in der Stadt. Ihm obliegen u.a. folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Schwerpunkte im Bestandsaufbau
2. Beratung der Büchereileitungen bei der Auswahl der Medien
3. Unterstützung der Büchereileitungen bei der Öffentlichkeitsarbeit
4. Festlegung ausreichender Öffnungszeiten
5. Durchführung von Veranstaltungen

Der Beirat wählt aus den fünf Vertretern/innen der Stadt eine/n Vorsitzende/n. Zudem wählt der Beirat eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Büchereibeirates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird durch Beschluss in der jeweiligen Sitzung festgelegt.

§ 5

Kostenbeteiligung der Stadt

Die Stadt gewährt der Katholischen Öffentlichen Bücherei in Seppenrade einen jährlichen Zuschuss zu den Kosten der Medienbeschaffung (Bestandserhaltung und Bestandsaufbau) in Höhe von 3.500 EUR.

Darüber hinaus zahlt die Stadt eine Pauschale in Höhe von 1.000 EUR für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der „Arbeitsgemeinschaft Kirchlich Öffentlichen Büchereien in Lüdinghausen.“ Die Verwendung dieses Zuschusses erfolgt nach Absprache im Beirat für gemeinsame Aktionen.

§ 6

Jahresrechnung

Die Trägerin erstellt eine Jahresrechnung über die Verwendung der nach § 5 dieser Vereinbarung erhaltenen Zuschüsse des vergangenen Jahres und leitet diese der Stadt zu. Die Stadt ist berechtigt, die Rechnungsunterlagen sowie die Nachweise für die Verwendung der Zuschüsse einzusehen.

§ 7 Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragspartner haben die Möglichkeit, den Vertrag zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres dem Vertragspartner gegenüber erklärt werden. Der Vertrag läuft dann am 31. Dezember des laufenden Jahres aus.

§ 8 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag vom 07.11.2001.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte ein Gegenstand dieser Vereinbarung nicht geregelt sein (Vertragslücke), so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck der gewollten Bestimmung am ehesten Entspricht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Lüdinghausen, den

Lüdinghausen, den

Für die Trägerin

Für die Stadt

Der Bürgermeister

Änderungen Vertrag Kath. Bücherei Seppenrade

Synopse (wesentliche inhaltliche Änderungen in rot, redaktionelle Änderungen sind nicht besonders hervorgehoben)			
	Alter Vertrag 2001		Neuer Vertrag ab 2019
Vorbemerkung		Vorbemerkung	Bedingt durch die Schließung der beiden Evangelisch Öffentlichen Büchereien in Lüdinghausen und Seppenrade bedarf es einer Neuregelung der vertraglich gesicherten Zusammenarbeit und der Finanzierung des Büchereiwesens zwischen der Trägerin und der Stadt.
§ 1 Aufgaben	1. Die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius als Träger der Katholischen Öffentlichen Bücherei St. Dionysius, Seppenrade übernimmt in Zusammenarbeit mit den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden in Lüdinghausen und Seppenrade die Aufgabe der „allgemeinen Literaturversorgung.“ 2. Die Stadt gewährt der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius Zuschüsse nach Maßgabe dieses Vertrages (§ 5).	§ 1 Aufgaben	Die Katholische Kirchengemeinde St. Felizitas als Trägerin der Katholischen Öffentlichen Bücherei Seppenrade sichert zusammen mit der Stadtbücherei St. Felizitas Lüdinghausen die allgemeine öffentliche Literaturversorgung in der Stadt. Die Katholische Öffentliche Bücherei Seppenrade ist zusammen mit der Stadtbücherei St. Felizitas Lüdinghausen und der Evangelischen Kirche in der „Arbeitsgemeinschaft Kirchlich Öffentliche Büchereien Lüdinghausen“ zusammengeschlossen. Die Stadt gewährt der Trägerin Zuschüsse nach Maßgabe dieses Vertrages (§ 5).
§ 2 Büche- reigebäude	Die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Seppenrade stellt für die Bücherei ausreichende Räume zur Verfügung. Alle Kosten aus der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung des Hauses trägt die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius.	§ 2 Büche- reigebäude	Die Trägerin stellt für die Bücherei ausreichende Räume zur Verfügung und übernimmt alle Kosten aus der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung des Hauses.
§ 3 Personal	Die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius stellt durch ehrenamtliche Kräfte den ordnungsgemäßen Betrieb der Bücherei als öffentliche Bücherei sicher..	§ 3 Personal	Die Trägerin stellt durch ehrenamtliche Kräfte den ordnungsgemäßen Betrieb der Bücherei als öffentliche Bücherei sicher.

§ 4 Beirat	1. Zur Unterstützung und Koordinierung der „Arbeitsgemeinschaft Kirchlich-Öffentliche Büchereien“ wird ein Beirat gebildet, der folgende Vertreter umfasst: <table> <tr> <td>Kath. Kirchengemeinde St. Felizitas</td> <td>2 Vertreter</td> </tr> <tr> <td>Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen</td> <td>1 Vertreter</td> </tr> <tr> <td>Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius</td> <td>1 Vertreter</td> </tr> <tr> <td>Ev. Kirchengemeinde Seppenrade</td> <td>1 Vertreter</td> </tr> <tr> <td>Stadt Lüdinghausen</td> <td>5 Vertreter</td> </tr> </table> Ferner gehören dem Beirat die Leiter/innen der 4 Büchereien als bibliothekarische Fachberater an (mit beratender Stimme). 2. Dem Beirat obliegen u.a. folgende Aufgaben: 2.1 Festsetzung der Schwerpunkte im Bestandsaufbau 2.2 Beratung der Büchereileitungen bei der Auswahl der Medien 2.3 Unterstützung der Büchereileitungen bei der Öffentlichkeitsarbeit 2.4 Festlegung ausreichender Öffnungszeiten 2.5 Durchführung von Veranstaltungen 3. Der Beirat wählt aus den fünf Vertretern/innen der Stadt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. 4. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. 5. Über die Sitzungen des Büchereibeirates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird durch Beschluss in der jeweiligen Sitzung festgelegt.	Kath. Kirchengemeinde St. Felizitas	2 Vertreter	Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen	1 Vertreter	Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius	1 Vertreter	Ev. Kirchengemeinde Seppenrade	1 Vertreter	Stadt Lüdinghausen	5 Vertreter	§ 4 Beirat	Zur Unterstützung der Büchereiarbeit aller Büchereien in der Stadt ist ein Beirat gebildet. <i>Die Trägerin entsendet drei Vertreter/innen, die Evangelische Kirchengemeinde Lüdinghausen und Seppenrade einen Vertreter/in und die Stadt Lüdinghausen fünf Vertreter/innen.</i> Dem Beirat gehören ferner der/die Leiter/innen der Büchereien mit beratender Stimme an. Der Beirat ist ein Bindeglied zwischen der Stadt und den Büchereien in der Stadt. Ihm obliegen u.a. folgende Aufgaben: 1. Festsetzung der Schwerpunkte im Bestandsaufbau 2. Beratung der Büchereileitungen bei der Auswahl der Medien 3. Unterstützung der Büchereileitungen bei der Öffentlichkeitsarbeit 4. Festlegung ausreichender Öffnungszeiten 5. Durchführung von Veranstaltungen Der Beirat wählt aus den fünf Vertretern/innen der Stadt eine/n Vorsitzende/n. Zudem wählt der Beirat eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Büchereibeirates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird durch Beschluss in der jeweiligen Sitzung festgelegt.
Kath. Kirchengemeinde St. Felizitas	2 Vertreter												
Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen	1 Vertreter												
Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius	1 Vertreter												
Ev. Kirchengemeinde Seppenrade	1 Vertreter												
Stadt Lüdinghausen	5 Vertreter												

§ 5 Kosten- zuschuss der Stadt	1. Die Stadt gibt den Büchereien der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdinghausen, der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und der Evangelischen Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade einen jährlichen Zuschuss zu den Kosten der Medienbeschaffung (Bestanderhaltung und Bestandsaufbau) von je 5.000 DM, ab 01.01.2002 von je 2.500 Euro. 2. Darüber hinaus zahlt die Stadt eine Pauschale von 2.000 DM, ab 01.01.2002 1.000 Euro, für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der „Arbeitsgemeinschaft Kirchlich-Öffentliche Büchereien Lüdinghausen.“ Die Verwendung des Zuschusses erfolgt nach Absprache im Beirat nur für gemeinsame Aktionen.	§ 5 Kostenbe- teiligung der Stadt	<i>Die Stadt gewährt der Katholischen Öffentlichen Bücherei in Seppenrade einen jährlichen Zuschuss zu den Kosten der Medienbeschaffung (Bestandserhaltung und Bestandsaufbau) in Höhe von 3.500 EUR.</i> Darüber hinaus zahlt die Stadt eine Pauschale in Höhe von 1.000 EUR für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaft Kirchlich Öffentlichen Büchereien in Lüdinghausen.“ Die Verwendung dieses Zuschusses erfolgt nach Absprache im Beirat für gemeinsame Aktionen.
§ 6 Rech- nungslegung	1. Die Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius erstellt für die Medienbeschaffung eine Jahresrechnung entsprechend § 5.1 und leitet diese der Stadt zu. Die Stadt ist berechtigt, die Rechnungsunterlagen sowie die Nachweise für die Verwendung des Zuschusses einzusehen. 2. Die Stadt übernimmt die Kosten für gemeinsame Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit der „Arbeitsgemeinschaft Kirchlich-Öffentliche Büchereien Lüdinghausen“ jeweils gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen bzw. Belege (§ 5.2).	§ 6 <i>Jahres- rechnung</i>	<i>Die Trägerin erstellt eine Jahresrechnung über die Verwendung der nach § 5 dieser Vereinbarung erhaltenen Zuschüsse des vergangenen Jahres und leitet diese der Stadt zu.</i> Die Stadt ist berechtigt, die Rechnungsunterlagen sowie die Nachweise für die Verwendung der Zuschüsse einzusehen.
§ 7 Kündigung	Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragspartner haben die Möglichkeit, den Vertrag zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres dem Vertragspartner gegenüber erklärt werden. Der Vertrag läuft dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.	§ 7 Kündigung	Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragspartner haben die Möglichkeit, den Vertrag zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres dem Vertragspartner gegenüber erklärt werden. Der Vertrag läuft dann am 31. Dezember des laufenden Jahres aus.

		<i>§ 8 Schlussbestimmungen</i>	<i>Dieser Vertrag tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag vom 07.11.2001.</i> <i>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte ein Gegenstand dieser Vereinbarung nicht geregelt sein (Vertragslücke), so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck der gewollten Bestimmung am ehesten Entspricht.</i> <i>Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.</i> <i>Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.</i>
--	--	---------------------------------------	--